

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1 Allgemeines

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die von Abando GmbH (nachfolgend Abando genannt) zu erbringenden Dienstleistungen beim Kunden (nachfolgend Kunde genannt).

2 Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten weltweit, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von Abando schriftlich bestätigt werden.

Wird ein Vertrag abgeschlossen und legt die andere Partei ebenfalls deren eigene AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile der AGB wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) sowie die anderen schweizerischen Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein/werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung wie von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten, wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke dieser AGB.

3 Angebote

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.

Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten mit bestimmten Gültigkeitsterminen handelt.

Offerten, die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, per Fax oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn eine Partei Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Eine Offerte ist grundsätzlich 30 Tage gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Angaben, welche von den Parteien als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt. Der Verkäufer bestätigt die Annahme schriftlich, per Fax oder E-Mail innert nützlicher Frist oder gemäss Vereinbarung

Wünscht der Kunde Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm Abando innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen,

Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist Abando während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits hergestellt oder geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

4 Termine

Abando verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den oder kurz vor den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von Abando liegen wie z.B. verspätete oder fehlerhafte Lieferungen, Naturereignisse usw.

5 Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Abando liefert die Produkte in der bestellten Ausführung.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Ware von Abando auf den Kunden über.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt, verdeckte Mängel ausgeschlossen.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden in der Offerte festgelegt, exklusive die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Sofern keine speziellen Vereinbarungen bestehen, gilt die Zahlungsfrist von 10 Tagen rein netto.

Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 5% p.a. beträgt. Ab der zweiten Mahnung wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 pro Mahnung erhoben.

7 Gewährleistung

Abando GmbH verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Sie verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die Abando nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, unsachgemässe Behandlung oder ungeeignete Betriebsmittel

8 Geheimhaltung

Der Kunde und Abando verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen / Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang während 2 Jahren nach einer mögliche Vertragsauflösung.

9 Übertragung des Vertrages

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden kann.

10 Gütliche Regelung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen, und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

11 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten, welche nicht gütlich bereinigt werden können, ist der Gerichtsstand des Beklagten zuständig.

12 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind rechtsverbindlich von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt beiden Parteien der Rückzug ohne finanzielle Folgen offen.